



GEMEINDE BÄRNKOPF

Pol.Bez. Zwettl, NÖ
3665 Bärnkopf Nr. 103
Tel.: 02874/8212
E-Mail: gemeinde@baernkopf.gv.at
www.baernkopf.gv.at



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Bärnkopf

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für:

- 1. Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab) € 80,00
- 2. Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) € 160,00
- 3. Urnengräber für max. 4 Urnen € 160,00

Bei der erstmaligen Überlassung der Urnennische kommt ein Zuschlag von € 1.100,00 zur Anwendung.

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und Urnengräber wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

Beerdigung Urne Erdgrab: € 180,00

Beerdigung Erdstelle: € 600,00

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt:

Enterdigung Urne Erdgrab (1,5-fache Gebühr): € 270,00

Enterdigung Erdgrabstelle über 10 Jahre (2-fache Gebühr): € 1.200,00

Enterdigung Erdgrabstelle unter 10 Jahre (2,5-fache Gebühr): € 1.500,00

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenem Tag € 15,00.

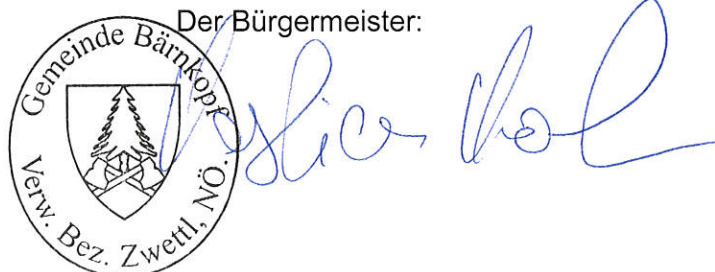
§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Auf Gebührentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 16.03.2026

Abgenommen am: 31.03.2026